



151
№ 15.
Regierungs = Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 15. April 1872.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die religiösen Dissidenten-Vereine. — Finanz-Gesetz für die zwei Jahre 1871—73.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die religiösen Dissidenten-Vereine.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig.

Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten.

Art. 2.

Ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern solcher religiöser Vereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer anderen Bethenrungsformel gestattet sei, ist Gegenstand der Verordnung.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Einklang stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 9. April 1872.

K a r l.

Der Justiz-Minister:

Mittnacht.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

Gesler.

"Dissidentengesetz" von 1872, Auszug aus dem Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg (StadtA Ulm, stab 1176)